

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1956

Nummer 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 1873. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1873. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 1873. — Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1874.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 13. 8. 1956, Behandlung von Verwahrstücken. S. 1875.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: 31. 7. 1956, Richtlinien des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen zu § 9 der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. S. 238) i. d. F. vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 70) über Erhebung und Verwendung der Landesausgleichsabgaben. S. 1877.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 10. 8. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung. S. 1880.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind versetzt worden: Regierungsrat H. Pogg vom Finanzamt Moers an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Regierungsrat Ch. Duus vom Finanzamt Köln-Körperschaften an das Finanzamt Köln-Süd; Regierungsrat A. Jennes vom Finanzamt Köln-Altstadt an das Finanzamt Bonn-Land; Regierungsrat Dr. Th. von Zeschwitz vom Finanzamt Hagen an die Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen; Regierungsrat K. Bähr von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzamt Münster-Land; Regierungsrat Dr. E. Krüger vom Finanzamt Münster-Land an die Oberfinanzdirektion Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regie-rungsdirektor R. Lupp, Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 1873.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es ist ernannt worden: Berg- und Vermessungsrat z. Wv. E. Mäcke zum Bergvermessungs-rat beim Oberbergamt in Bonn.

Es ist versetzt worden: Bergrat A. Drochner vom Oberbergamt in Dortmund an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Lei-tender Oberbergamtsdirektor W. Gassmann, Oberbergamt Dortmund; Erster Bergrat F. Isert, Bergamt Brühl.

— MBl. NW. 1956 S. 1873.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Oberverwaltungs-rätin Dr. Ch. von Loeper von der Stadtverwaltung Duisburg zur Ministerialrätin unter gleichzeitiger Über-

nahme in das Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; Regierungsmedizinalrat Dr. med. U. Lesche vom Versorgungsamt Soest zum Oberregie-rungsmedizinalrat unter gleichzeitiger Versetzung zum Versorgungsamt Gelsenkirchen und Bestimmung zum Lei-tenden Arzt des Versorgungsamtes Gelsenkirchen; Regie-rungsmedizinalrat Dr. med. H. Stütznert vom Versor-gungsamt Düsseldorf zum Oberregierungsmedizinalrat; Arbeitsgerichtsrat G. Letz vom Arbeitsgericht Paderborn zum Arbeitsgerichtsdirektor beim Landesarbeitsge-richt Hamm; Sozialgerichtsrat Dr. H. J. Becker vom Sozialgericht Köln zum Landessozialgerichtsrat beim Lan-dessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen; Sozialge-richtsrat Dr. Dr. Br. Gerl vom Sozialgericht Dortmund zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen; Assessor K. J. Hoff-richter zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Mün-ster; Angestellter J. Prochaska zum Sozialgerichtsrat beim Sozialgericht Münster; Assessor Dr. jur. W. Lange vom Versorgungsamt Aachen zum Regierungsassessor.

Es ist in den Ruhestand getreten: Mini-sterialrätin Dr. M. Laarmann vom Arbeits- und So-zialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es ist verstorben: Arbeitsgerichtsdirektor Dr. Th. Rohlfing vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1956 S. 1873.

Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Es sind in den Ruhestand getreten: Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Weil; Direktor beim Landesrechnungshof Dr. Groener.

Es wurden ernannt: Ministerialrat E. Schmal-bruch zum Direktor beim Landesrechnungshof; Ministe-rialrat W. Ullrich von der Staatskanzlei zum Direk-tor beim Landesrechnungshof.

— MBl. NW. 1956 S. 1874.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Behandlung von Verwahrstücken

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1956 —
IV C 8 — 1732/56

Für die Behandlung von Gegenständen, die in polizeilichen Gewahrsam genommen oder anderweitig sichergestellt worden sind, gelten ab sofort einheitlich folgende Richtlinien:

I. Allgemeines.

Werden Gegenstände nach strafprozessualen oder polizeirechtlichen Vorschriften in polizeilichen Gewahrsam genommen oder sichergestellt, so wird dadurch eine amtliche Verwahrungspflicht der Polizeibehörde gegenüber dem Eigentümer oder dem Empfangsberechtigten begründet. Solche Gegenstände werden im folgenden als Verwahrstücke bezeichnet.

Verwahrstücke sind sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und dürfen nicht unbefugt in Gebrauch genommen werden. Polizeibeamte, die vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust oder die Wertminderung eines Verwahrstückes herbeiführen, schädigen das Vertrauen in die staatlichen Einrichtungen und begründen eine Ersatzpflicht für die Polizeibehörde. Sie können für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

II. Behandlung durch den Sachbearbeiter.

1. Gegenstände, die in polizeilichen Gewahrsam genommen werden, sind von dem diese Maßnahme durchführenden Beamten unter möglichst genauer Bezeichnung in einer Niederschrift (bei Durchsuchungen: Durchsuchungsniederschrift) aufzuführen. Diese dreifach zu erstellende Niederschrift ist durch den Betroffenen, in dessen Abwesenheit durch einen Zeugen oder in Ausnahmefällen durch einen zweiten Beamten mit unterschreiben zu lassen. Eine Ausfertigung ist zu den Akten zu nehmen, eine weitere dem Betroffenen auszuhändigen und die dritte unverzüglich der Verwahrstelle (vgl. III) zu übersenden.
2. Der Sachbearbeiter hat den Gegenstand unverzüglich durch einen mit Draht oder starkem Bindfaden an dem Gegenstand zu befestigenden Anhänger aus starker Pappe zu versehen, auf den folgende Angaben einzutragen sind:
 - a) Name und Anschrift des Eigentümers oder Empfangsberechtigten,
 - b) Bezeichnung des Gegenstandes,
 - c) Name des Sachbearbeiters und sachbearbeitende Dienststelle,
 - d) Ort und Datum der Inverwahrnahme,
 - e) Tagebuchnummer des Vorganges.
3. Sachbearbeiter sollen Verwahrstücke nicht länger in eigenem Gewahrsam halten, als zur Durchführung der Ermittlungen unbedingt notwendig ist. Verwahrstücke, die nicht unverzüglich wieder ausgehändigt oder an andere Behörden übergeben werden können, sind von dem Sachbearbeiter der Verwahrstelle zuzuführen. Von der unmittelbaren Aushändigung oder Abgabe an andere Behörden hat der Sachbearbeiter die Verwahrstelle in Kenntnis zu setzen.
4. Verwahrstücke, die nicht in Verwahrung genommen, sondern in anderer Weise sichergestellt werden, sind sinngemäß wie zu vorstehender Ziff. 1. bis 3. zu behandeln, soweit die Art der Sicherstellung dies zuläßt.

III. Verwahrstelle.

1. Bei den Kreispolizeibehörden sind bei den Abteilungen — K — und — S — je eine oder nach Bedarf mehrere Verwahrstellen einzurichten, deren Betreuung geeigneten Beamten zu übertragen ist.

2. Bei den Verwahrstellen ist ein Verwahrbuch zu führen, das ein Verzeichnis aller Verwahrstücke nach folgendem Muster enthält:

Lfd. Nr.	Sachbearbeiter zuständige Dienststelle	Tgb.Nr. Az. d. St.A.	Tag der Übernahme
a	b	c	d
Name u. Anschrift des Empfangsberechtigten		Ort der Lagerung	
e		f	
Bezeichnung des Gegenstandes		Abgabe Datum, Quittung des Empfängers	
g		h	

Zu dem Verwahrbuch ist ein alphabetischer Namensindex des Eigentümers, des Empfangsberechtigten oder des letzten Besitzers zu führen.

Die Verwahr- und Durchsuchungsniederschriften sind nach der laufenden Nummer des Verwahrbuches geordnet zu sammeln und nach Aushändigung der Verwahrstücke abzulegen.

3. Für die Lagerung der Verwahrstücke ist ein geeigneter, sicher verschließbarer Raum bereitzustellen. Dieser Raum ist ständig unter Verschluss zu halten. Die Schlüssel sind von dem die Verwahrstelle betreuenden Beamten aufzubewahren. Der Verwahrraum soll von anderen Personen nur in seinem Beisein betreten werden.
4. Die Dienststellenleiter haben sich durch regelmäßige Kontrollen von der ordnungsmäßigen Führung des Verwahrbuches, dem Zustand des Verwahrortes und der sachgemäßen Lagerung der Verwahrstücke zu überzeugen.

IV. Verwahrstücke, die besonderer Behandlung bedürfen.

1. Kursfähiges deutsches Geld ist, sofern es nicht gegenständlich als Beweismittel dient, bei der für die Polizeibehörde zuständigen Kasse oder Zahlstelle zu hinterlegen. Der in doppelter Ausfertigung zu erstellende Zahlungsbeleg hat zu enthalten: Name und Dienststelle des einzahlenden Beamten, Tagebuchnummer des Vorganges, Name des Empfangsberechtigten oder letzten Besitzers. Ein Beleg ist zu den Akten zu nehmen, der andere der Verwahrstelle zu übersenden und dort nach Eintragung im Verwahrbuch abzulegen.
2. Ausländisches Geld, Wert- und Schmucksachen sind in einem Panzerschrank aufzubewahren. Diese Gegenstände sind im Beisein des übergebenden und übernehmenden Beamten mit einem Verzeichnis in einen versiegelten Briefumschlag zu stecken. Mit dem in doppelter Ausfertigung zu erstellenden Quittungsbeleg ist wie zu vorstehender Ziff. 1. zu verfahren.
3. Explosivstoffe, Zünder und feuergefährliche Stoffe sind bei der Verwahrstelle nur dann zu lagern, wenn dies von einem amtlichen Sachverständigen als unbedenklich bezeichnet wird. Anderenfalls ist die Entscheidung der Landespolizeibehörde über die anderweitige Lagerung einzuholen.
4. Gifte sind verschlossen in einer mit auffällender Kennzeichnung versehenen Packung zu lagern.
5. Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder weil sie ständiger Pflege bedürfen, nicht bei der Verwahrstelle gelagert werden können, sind nach rechtsgeschäftlicher Vereinbarung durch zuverlässige Fachunternehmen aufbewahren zu lassen.

V. Beendigung der Verwahrung.

1. Verwahrstelle und Sachbearbeiter haben dafür zu sorgen, daß die Dauer der Verwahrung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Die Vorgänge sind daher in angemessenen Zeitabständen darauf zu überprüfen, ob Verwahrstücke an Empfangsberechtigte oder andere Behörden abgegeben werden können. Hängt die Entscheidung darüber von anderen Behörden ab, so sind sie um entsprechende Verfügung zu ersuchen.
2. Gegenstände, die in Strafverfahren in Verwahrung genommen werden, sind grundsätzlich mit der Ermittlungsakte an die Strafverfolgungsbehörde abzugeben.
3. Die Aushändigung von Verwahrstücken an Empfangsberechtigte darf grundsätzlich nur auf Verfügung des Gerichts oder durch Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden. Aus eigener Entschlußung der Polizeibehörde ist eine Aushändigung nur möglich, solange die Ermittlungsakten noch nicht zur Kenntnis eines Gerichtes oder einer Strafverfolgungsbehörde gelangt sind, einer Beschlagnahme nicht durch ein Gericht oder eine Strafverfolgungsbehörde ausgesprochen wurde und die Beteiligten gegen eine Aushändigung an eine bestimmte Person keinen Widerspruch erheben. Hierüber ist ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung zu erstellen, mit dem wie zu Ziff. II. 1. zu verfahren ist.
4. Gegenstände, die zur Wahrung von Eigentumsrechten deshalb in polizeiliche Verwahrung gelangt sind, weil sie zufällig und vorübergehend besitzerlos waren (Fundsachen), sind den Fundämtern abzugeben, wenn polizeiliche Nachforschungen nach dem Eigentümer oder seinem Aufenthalt erfolglos waren.
5. Geld und Wertsachen sind nicht mit Akten zu versenden, sondern dem jeweiligen Empfänger gegen Quittung zu übergeben. Die Versendung durch die Post hat als Einschreibesendung oder Wertpaket zu erfolgen.

VI. Sondervorschriften.

Die Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst, die für bestimmte Beweismittel ein besonderes Verfahren vorschreiben, sowie d. RdErl. v. 25. 1. 1956 — IV A 2 — 33.60 — 1290/55 (n. v.) — betr. Unterstellung sichergestellter oder beschlagnahmter Fahrzeuge — werden hierdurch nicht berührt.

Die vorstehenden Bestimmungen sind allen Polizeibeamten bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist in vierteljährlichen Abständen zu wiederholen.

— MBI. NW. 1956 S. 1875.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Richtlinien

des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen zu § 9 der Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft vom 24. März 1953 (GV. NW. I S. 238) i. d. F. vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 70) über Erhebung und Verwendung der Landesausgleichsabgaben.

Vom 31. Juli 1956

A. Allgemeines

Gemäß der Verordnung über Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft i. d. F. der Verordnung vom 26. Januar 1954 (GV. NW. S. 70) haben alle Molkereien eine Landesausgleichsabgabe von 2,50 Pf je kg abgesetzter Trinkmilch, entrahmter Milch, Buttermilch oder geschlagener Buttermilch monatlich zu zahlen. Aus den aufkommenden Mitteln werden Zuschüsse zur Annäherung der Auszahlungspreise für alle Milcherzeugnisse im Lande Nordrhein-Westfalen gewährt.

B. Errechnung der Stützung

I. Bemessungsgrundsatz

1. Die Höhe der Stützung wird für jede Molkerei nach Maßgabe des Molkereiauszahlungsrichtpreises und der Molkereinormalleistung auf Grund der Monatsgeschäftsberichte errechnet.
2. Ist die Molkereinormalleistung geringer als der Molkereiauszahlungsrichtpreis, so kann der Unterschiedsbetrag zur Annäherung unterschiedlicher Auszahlungspreise zwischen Molkereien als Stützung gewährt werden.
3. Ist die Molkereinormalleistung höher als der Molkereiauszahlungsrichtpreis, so ist der Unterschiedsbetrag (Überhang) zu errechnen. Überhänge, die sich in einzelnen Monaten ergeben, können mit den für andere Monate desselben Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) errechneten Stützungsbeträgen verrechnet werden. In solchen Fällen braucht die endgültige Stützungsabrechnung nur am Ende des Rechnungsjahres vorgenommen zu werden mit der Maßgabe, daß bis zu dieser Abrechnung die Ausgleichsabgaben in voller Höhe abzuführen sind. Ist zu erwarten, daß sich bei der Jahresabrechnung ein die Überhänge übersteigender Stützungsbetrag ergibt, können die errechneten Stützungsbeträge insoweit von dem zu zahlenden Ausgleichsbetrag schon vor Ablauf des Rechnungsjahres abgesetzt werden.

II. Molkereiauszahlungsrichtpreis

1. Der Molkereiauszahlungsrichtpreis für jede Molkerei ergibt sich monatlich aus dem Landesauszahlungsrichtpreis abzüglich des Frachtgefälles. Das vom Landesauszahlungsrichtpreis abzusetzende Frachtgefälle ist der Betrag, der sich auf Grund des Bundesbahnausnahmetarifes 25 B 1 nach dem Stand vom 1. 1. 1951, entsprechend der Entfernung der Molkerei zu dem nächstgelegenen Hauptverbrauchsgebiet, errechnet. Die Einzelheiten werden den Molkereien besonders bekanntgegeben. Bis auf weiteres gelten die bisherigen Frachtgefälle.
2. Der Landesauszahlungsrichtpreis ist der Durchschnitt aus der Nettoverwertung der Trinkmilch und aller im Land Nordrhein-Westfalen hergestellten Milcherzeugnisse. Bei der Festsetzung sind das Durchschnittsfrachtgefälle aller Molkereien und die aufgewandten Frachten für Milch zu berücksichtigen.

III. Molkereinormalleistung

Die Molkereinormalleistung ist die Summe der Nettoverwertungen für alle Milch und Milcherzeugnisse aus der Eigenanlieferung eines Betriebes abzüglich der normalen Frachtkosten für Milch, die franko Empfangsbetrieb geliefert wird.

IV. Nettoverwertung

Die Nettoverwertung für die einzelnen Erzeugnisse ist der erzielte bzw. erzielbare normale Erlös abzüglich normaler Kosten unter Berücksichtigung eines normalen Milch- und Fetteinheitenverbrauches.

1. Als Normalerlös gelten grundsätzlich:
 - a) für Trinkmilch und Joghurt die durch Verordnung festgesetzten Einstandspreise des Milchhandels für Trinkmilch,
 - b) für E-Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Milch und E-Milch zur Herstellung von Kakao und Mischgetränken die Hälfte des durch Verordnung für Trinkmilch festgesetzten Verbraucherhöchstpreises abzüglich der für lose Trinkmilch festgesetzten Höchstspannen des Handels,
 - c) für Butter und Schnittkäse die durchschnittlichen Monatsergebnisse der Kölner Notierung für Markenbutter und Käse,
 - d) für Sahne die Kölner Notierung gemäß Ziff. c) für 500 g Markenbutter abzüglich 10%, gegebenenfalls die erzielten bzw. erzielbaren Großhandelserlöse,
 - e) für Magermilchrückgabe an Lieferanten ein besonders bekanntgebender Wert, der in den Monaten Oktober bis März um 1 Pf je Liter höher liegen soll als in den übrigen Monaten,

- f) für alle übrigen Erzeugnisse die ermittelten Abgabepreise an den Großhandel.
2. Für einzelne Bewertungsgruppen und Erzeugnisse kann ein Mindestnettowert angewandt werden.
3. Die normalen Kosten sowie der Milch- und Fetteinheitenverbrauch für die Herstellung der einzelnen Erzeugnisse werden besonders ermittelt und festgelegt.
- V. Zusammenfassung von Bewertungsgruppen
- Folgende Erzeugnisse und die zu diesen verarbeitete Milch können zur Ermittlung einheitlicher Nettoverwertungen zusammengefaßt werden:
- Trinkmilch und alle flüssigen Milcherzeugnisse,
 - Frischkäse aller Sorten und Fettstufen,
 - Schnitt- und Weichkäse aller Sorten und Fettstufen und Sauermilchquark,
 - alle Dauermilcherzeugnisse,
 - Sahne aller Sorten und Fettstufen,
 - Butter,
 - an Milcherzeuger zurückgegebene Magermilch,
 - an Margarinefabriken oder zu sonstiger industrieller Verarbeitung gelieferte Milch.

VI. Begrenzung von Stützungen

- Wird die für eine Molkerei mengenmäßig oder prozentual zur Anlieferung errechnete Trinkmilchmenge nicht eingesetzt oder nicht geliefert, so wird die nicht eingesetzte, bzw. nicht gelieferte und zu anderen Zwecken verwendete Milchmenge bei der Stützungserrechnung mit der besten Verwertung, mindestens aber mit der Trinkmilchverwertung angesetzt.
- Entstehen dadurch, daß ein Betrieb Trinkmilch gemäß Ziff. 1 nicht bereitstellt, und die betreffende Trinkmilchmenge von einem anderen Betrieb beschafft werden muß, zusätzliche Frachten zu Lasten der Ausgleichskasse, so ermäßigt sich ein für den dafür verantwortlichen Betrieb etwa errechneter Stützungsbetrag um die zusätzlich entstehenden Frachtkosten.
- Wird von besseren Verwertungsmöglichkeiten, die sich aus der Marktlage ergeben und eine geringere Stützung als die bisherige Verwertung beanspruchen, kein Gebrauch gemacht, so kann insoweit der Errechnung der Stützung die mögliche bessere Verwertung zugrunde gelegt werden.

C. Jahresausgleich

Die endgültige Errechnung der Stützungen wird am Ende des Rechnungsjahres vorgenommen.

Bei Molkereien, die jeden Monat Stützung erhalten haben, gelten die Monatsberechnungen als endgültig. Den übrigen Molkereien wird nach Schluß des Rechnungsjahres eine endgültige Stützungsberechnung zugestellt.

D. Sonderbestimmung

- Bezahlt eine Molkerei von den Milcherzeugern ihres Einzugsgebietes angelieferte Landbutter unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Fetteinheiten mit dem gleichen Preis wie die in der ihr angelieferten Milch enthaltenen Fetteinheiten, so wird ein bei der Verwertung der Landbutter entstehender Mindererlös aus der Ausgleichskasse vergütet.

- Über den Einsatz der Ausgleichsmittel für Maßnahmen der Restmilchverwertung, Anfuhrkostenstützung sowie zur Durchführung von anderen erforderlichen Stützungsmaßnahmen entscheidet das Landesernährungsamt nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft.

E. Verwaltungs- und Schlußbestimmungen

- Das Landesernährungsamt bestimmt monatlich oder für längere Zeiträume nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft
 - den Landesauszahlungsrichtpreis,
 - die Nettoverwertungen für die einzelnen Bewertungsgruppen bzw. einzelne Erzeugnisse,

- die normalen Kosten,
- den zu Grunde zu legenden Kesselmilch- und Fetteinheitenverbrauch,
- die Zusammenfassung von Erzeugnissen zu Bewertungsgruppen,
- die Mindestverwertung.

Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft unterrichtet die Molkereien über die vom Landesernährungsamt bestimmten Werte.

- Stützungen können nur gezahlt und Gutschriften nur erteilt werden, wenn die den Errechnungen zugrunde liegenden Monatsgeschäftsberichte entsprechend dem Geschäftsablauf erstellt, alle für die Ermittlung von Ausgleich und Stützung erforderlichen Angaben über Mengen, Erlöse, Bestände und Aufwendungen enthalten und fristgemäß eingereicht werden.

- Das Landesernährungsamt behält sich vor, durch besondere Verfügungen, im Einvernehmen mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft, abweichende Regelungen zu treffen, wenn bei besonderen Verhältnissen durch die vorstehenden Richtlinien die notwendige Annäherung der Auszahlungsspreise nicht gewährleistet ist.

- Diese Richtlinien werden mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der Landesvereinigung der Milchwirtschaft erlassen. Sie werden erstmalig bei der Berechnung der Stützung auf Grund des Monatsgeschäftsberichtes Juli 1956 angewandt. Abweichend von B I wird der Jahresausgleich im Rechnungsjahr 1956 nur für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis 31. März 1957 durchgeführt.

Die Richtlinien vom 10. August 1953 (MBI. NW. S. 1410) werden hiermit aufgehoben.

— MBI. NW. 1956 S. 1877.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung.

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Michael Bellinghausen, Hennef (Sieg), Königstr 19a	A Nr. 80/55 14. 11. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Bonn
Rudolf Schneider, Wulferdingsen Nr. 214	B Nr. 11/55 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Friedrich Post, Oberlütbe 234	C Nr. 18/55 28. 3. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Ernst Wehking, Kleinenbremen, Oberweg 4	B Nr. 36/55 13. 5. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Hans Schröder, Neesen, Kreis Minden	C Nr. 4/55 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Wilhelm Steinkamp, Ahlsen Nr. 16 über Löhne (Westf.)	B Nr. 31/55 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Helmut Hohendorf, Kohlstädt, Kreis Detmold	B Nr. 44/55 1955	Gewerbeaufsichtsamt Detmold
Aloys Diel, Siegen (Westf.) Frankfurter Str. 44	B Nr. 6/55 4. 3. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBI. NW. 1956 S. 1880.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)